



Bozen, 30.03.2020

Bearbeitet von:
Christian Alber
Tel. 0471 41 76 31
Christian.Alber@schule.suedtirol.it

An die Direktionen
der Grundschulsprengel
der Schulsprengel
der Mittel- und Oberschulen

An alle Lehrpersonen
im Berufsbildungs- und Probejahr und
in der Berufseingangsphase

An alle Integrationslehrpersonen
ohne Spezialisierung

Mitteilung

Dienstrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit dem Notstand aufgrund von COVID-19

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Lehrpersonen im Berufsbildungs- und Probejahr,
sehr geehrte Lehrpersonen in der Berufseingangsphase,
sehr geehrte Integrationslehrpersonen ohne Spezialisierung,

in den vergangenen Tagen sind bei uns eine Vielzahl von Anfragen in Bezug auf die Gültigkeit des Schuljahres und die Auswirkungen der aktuellen Krisenlage auf das Berufsbildungs- und Probejahr, auf die Berufseingangsphase und zur verpflichtenden Fortbildung für Integrationslehrer/innen ohne Spezialisierung eingegangen. Daher geben wir Ihnen nachfolgend die entsprechenden Informationen weiter:

A. Gültigkeit des Schuljahres

Gemäß Dekret des Ministerpräsidenten vom 9. März 2020 ist das Schuljahr aufgrund der aktuellen Notlage gültig, auch wenn die gesetzlich vorgesehenen 200 Unterrichtstage nicht erreicht werden. Ebenso werden die Abwesenheiten, die die Schülerinnen und Schüler während der Schulschließungen ansammeln, für die Gültigkeit des Schuljahres und die Zulassung zu den Abschlussprüfungen nicht gezählt.

B. Unterbrechung oder Annullierung von Abwesenheiten

Was die Anfragen um Unterbrechung oder Annullierung von Abwesenheiten des Lehrpersonals aufgrund der fortdauernden Aussetzung der didaktischen Tätigkeiten betrifft, ist grundsätzlich festzuhalten, dass bereits angesuchte und gewährte Abwesenheiten nicht unterbrochen werden können.

Solche Anfragen sind konkret zu bewerten. Dabei ersuche ich die Schulführungskräfte um die Beachtung der folgenden Kriterien, um eine einheitliche Vorgangsweise zu gewährleisten:

Sieht das Dienstrecht eine Unterbrechung der Abwesenheit vor (z.B. Unterbrechung der Elternzeit

- 1) bei Krankheit, Unterbrechung des Wartestandes mit Personal mit Kindern aus schwerwiegenden Gründen)?
- 2) Liegt die Gewährung der Unterbrechung oder Annullierung der Abwesenheit im Ermessen der Schulführungskraft?
 - a) Besteht ein schwerwiegender Grund für die Annullierung der Abwesenheit (z.B. bei Sonderurlaub nach Gesetz 104, weil die Behandlung nicht zum geplanten Zeitpunkt stattfinden kann)?
 - b) Wurde für den Zeitraum der Abwesenheit bereits eine Supplentin/ein Supplent anstellt (z.B.



im Fall von Bildungsurlaub)?

C. Berufsbildungs- und Probejahr

Gemäß Art. 32 des Gesetzesdekrets vom 2. März 2020, Nr. 9, werden die Tage für die Gültigkeit des Berufsbildungs- und Probejahres (180 bzw. 120 Tage) im Verhältnis zur Dauer der Aussetzung der didaktischen Tätigkeiten gekürzt.

In Hinblick auf die Fortbildungsverpflichtung der Lehrpersonen im Berufsbildungs- und Probejahr ist vereinbart worden, dass die abgesagten Fortbildungen laut Anlage A der Mitteilung der Landesschuldirektorin vom 27.08.2019 durch Online-Veranstaltungen ersetzt werden. Detaillierte Informationen dazu erhalten die angemeldeten Lehrpersonen direkt von den Referenten und Referentinnen. Fortbildungen auf Landes-, Bezirks- und Schulebene, die im Zeitraum der Schulschließungen abgesagt wurden bzw. werden, können durch die Teilnahme an Online-Fortbildungen kompensiert werden. Kostenlose Online -Kurse finden Lehrpersonen beispielsweise unter folgenden Links: <http://www.tuttoscuola.com/>
<https://www.istruzione.it/coronavirus/didattica-a-distanza.html>
<https://fobizz.com/lehrerfortbildung-online/>

Als Bestätigung reicht die Dokumentation des Titels und der Dauer des Webinars sowie des Tages der Teilnahme an der Online-Veranstaltung.

In Bezug auf die Verpflichtung zur kollegialen Hospitation sollte danach getrachtet werden, dass die im Zeitraum der Schulschließungen geplanten, aber nicht durchgeführten Hospitationen nach Wiedereröffnung der Schulen nachgeholt werden. Falls dies nicht möglich sein sollte, gilt es vor Ort pragmatische Lösungen zu finden.

Auch in Bezug auf den Besuch der Probelektionen sind die Direktoren und Direktorinnen aufgrund der aktuellen Krisenlage aufgerufen, nach praktikablen Lösungen zu suchen. Oberster Grundsatz muss sein, dass den Lehrpersonen aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation kein Nachteil erwächst. Alle Maßnahmen, die dazu dienen, dürfen und sollen demnach auch ergriffen werden.

Alle weiteren Bedingungen für die Gültigkeit und das Bestehen des Berufsbildungs- und Probejahres gemäß Rundschreiben Nr. 31/2019 bleiben aufrecht.

D. Berufseingangsphase

Was die Berufseingangsphase betrifft, gilt folgende Regelung:

1. In Bezug auf die Gültigkeit der Berufseingangsphase gilt dieselbe Regelung wie für das Berufsbildungs- und Probejahr.
2. Die fachdidaktischen Module der Berufseingangsphase für die Berufseinsteiger und -einsteigerinnen der Grundschule (1. Ausbildungsjahr) werden auf das kommende Schuljahr verschoben.
3. Alle Praxisreflexionen, welche in diesem Schuljahr nicht stattgefunden haben oder noch geplant sind, werden ersatzlos gestrichen.
4. In Bezug auf den für den 8. Mai geplanten Abschlussnachmittag erhalten die Teilnehmenden des 2. Ausbildungsjahres von den Kursverantwortlichen zu einem späteren Zeitpunkt noch nähere Informationen.

E. Verpflichtende Fortbildung für Integrationslehrpersonen ohne Spezialisierung

Mit Bezug auf die [Mitteilung vom 3. März 2020 zur verpflichtenden Fortbildung ohne Spezialisierung](#) wird mitgeteilt, dass der Termin für das Einreichen der Gesuche um den Vorrangtitel/Anrechnung des Kursjahres um eine Woche verlängert wird, und zwar auf Dienstag, den **7. April 2020**.

Die vorgesehenen Eigenerklärungen sind von allen Integrationslehrpersonen ohne Spezialisierung zu stellen, die zur Fortbildung verpflichtet sind - auch von jenen, die aufgrund der Schulschließungen im März nicht mehr die erforderlichen 25 Stunden erreichen konnten. Die Lehrpersonen sind gebeten, in den Gesuchen anzugeben

- welche Fortbildungen und wieviele Fortbildungsstunden regulär besucht wurden,
- welche Fortbildungen und wieviele Fortbildungsstunden aufgrund der Corona-Krise entfallen sind.

damit sie in den Ranglisten den Vorrang U bzw. U4 geltend machen können.



Nach Ablauf der Einreichfrist erhalten die Lehrpersonen, abhängig von ihrer jeweiligen Situation hinsichtlich der Fortbildungsverpflichtung, Informationen zur weiteren Vorgehensweise.

Ich bitte Sie, diese Mitteilung an alle betroffenen Lehrpersonen weiterzuleiten.

Für weitere Klärungen und Informationen können sich die Lehrpersonen an

Christian Alber für das Berufsbildungs- und Probejahr

Silvia Kaser für die Berufseingangsphase

Michaela Steiner für die verpflichtende Fortbildung für Integrationslehrpersonen ohne Spezialisierung wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesschuldirektorin
Sigrun Falkensteiner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 10aad33

unterzeichnet am / sottoscritto il: 30.03.2020

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 30.03.2020 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 30.03.2020